

II

Schwerin, den 20.11.2013
Bearbeiter: Herr Niesen
Telefon: 545 - 2100
e-mail: dniesen@schwerin.de

I,
Frau Oberbürgermeisterin Gramkow

Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.11.2013 zum TOP 19, Drucksache Nr. 01623/2013 Strategiepapier zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit in Trägerverbänden 2014

Sehr geehrte Frau Gramkow,

die Entscheidung der Stadtvertretung zur o. g. Drucksache ist anhand des vorliegenden Protokolls des Hauptausschusses, dem die Stadtvertretung m. E. vollumfänglich gefolgt ist, ausgewertet worden. Dabei ergeben sich folgende Aspekte:

Durch Annahme eines Änderungsantrages ist gemäß Ziffer 1 des Beschlusses die 3. Fortschreibung des Strategiepapiers gänzlich ohne Berücksichtigung der Haushaltssicherungsmaßnahme 49-1-1 beschlossen und der Zeitraum auf die Jahre 2015 und 2016 ausgedehnt worden. Eine Kompensation für die generelle Aussetzung der Konsolidierungsmaßnahme, die rechtsaufsichtlich zur Umsetzung angeordnet ist, fehlt im betreffenden Antrag. Zum Beschlusspunkt der laufenden Nr. 8 (i.d.F. des Hauptausschussbeschlusses vom 19.11.2013), wonach die Oberbürgermeisterin gebeten wird, einen Deckungsvorschlag zu den Beschlusspunkten 1 und 2 zu unterbreiten, habe ich bereits in der Sitzung der Stadtvertretung erklärt, dass eine entsprechende Deckung weder aus dem Teilhaushalt 04 - Jugend noch sonst unterbreitet werden kann und daher empfohlen, gemäß Verwaltungsvorschlag zu entscheiden. Vor dem Hintergrund des insgesamt nach dem Entwurf des Haushaltes 2014 ff. ausgewiesenen gegenüber der bisherigen Finanzplanung weiter angestiegenen Haushaltsdefizits ist auch im Nachgang der Sitzung hierzu keine andere Einschätzung möglich. Ob die Ziffer 8 überhaupt noch Gegenstand des Beschlusses der Stadtvertretung war, wird anhand des Beschlussprotokolls der Stadtvertretung zu sehen sein. An der gegebenen Situation ändert dies nichts.

Die neu aufgenommene Ziffer 3 erhöht die bisherige Förderung des Projektes von 192.200 Euro auf mindestens 235.950,66 Euro, mithin um rund 43.750 Euro ohne Angabe von Deckungsvorschlägen. Inwieweit die neu aufgenommene Ziffer 4 durch die Ziffer 3 erfüllt werden kann, bedarf noch einer Klärung mit dem Träger. Im günstigsten Fall ergibt sich hieraus kein weiterer Erhebungsbedarf für 2014. Die ebenfalls neu aufgenommene Ziffer 5 führt ebenfalls zu einem finanziellen Mehrbedarf. Auf die vorliegende Stellungnahme vom 07.11.2013 wird Bezug genommen.

Nach den beschlossenen Änderungsanträgen ergibt sich insgesamt ohne die Berücksichtigung der nach Haushaltssicherungskonzept notwendigen Reduzierung des Zuschussbedarfes von 175.000 Euro ein zusätzlicher Finanzbedarf für 2014. Je nach Ergebnis der Auswertung der offenen Punkte und der vorliegenden Arbeitsverträge bei den Trägern beläuft sich der finanzielle Mehrbedarf auf mindestens 200.000 Euro; er kann aber auch auf über 400.000 Euro ansteigen. Für die weiteren Jahre ist eine abschließende Einschätzung noch nicht möglich. Daher wird zunächst nur die Darstellung für das

Haushaltsjahr 2014 thematisiert. Der vorliegende Haushaltsentwurf enthält nur Ansätze, die eine Fortführung des Strategiepapiers auf dem bisherigen Leistungsvolumen zulassen. Für den nach Antragslage übersteigenden Betrag war die Ziffer 4 (neu Ziffer 6 des Beschlusses) in die Verwaltungsvorlage aufgenommen worden. Mit den übrigen Vorgaben zur Haushaltssicherungsmaßnahme sollte in der Verwaltungsvorlage den rechtlichen Vorgaben entsprochen werden.

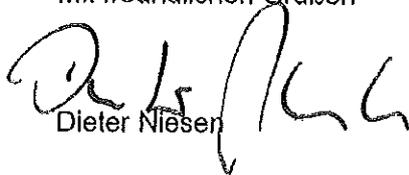
So regelt § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V, dass Anträge und Beschlussvorlagen, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen müssen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Anträge, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern, oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen.

Mit der Beschlussfassung sind diese Erfordernisse nicht berücksichtigt worden. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Aufgrund der dargestellten Rechtsverletzung ist dem Beschluss nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V zu widersprechen.

Sofern Sie hierzu noch eine weitergehende Begründung wünschen, bitte ich um entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Niesen